Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG -

Die Firma DE.AS Projekt GmbH, Wasserturmallee 27 in 68766 Hockenheim, beantragt zwei Entnahmebrunnen und vier Schluckbrunnen zum Betrieb zweier Wasserwärmepumpen.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mannheim, den 21.04.2022 Stadt Mannheim Fachbereich Klima, Natur, Umwelt

- Untere Wasserbehörde -